

Satzung

der Gemeinde Westerrönnfeld für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westerrönnfeld

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) wird nach Beschlussfassung durch Gemeindevertretung Westerrönnfeld vom 25.09.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kommunale Kindertagesstätte Zauberswald“ der Gemeinde Westerrönnfeld.
- (2) Die Gemeinde Westerrönnfeld betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als soziale öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Westerrönnfeld bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII. Die Eingewöhnung in der Krippengruppe erfolgt in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Das gilt auch für den im Elementarbereich.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3.

Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuansmeldung.

- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung sollte in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung erfolgen. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (4) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (8) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde gem. § 18 (5) KiTaG schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Vergabekriterien sind:
- Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde
 - Geschwisterkinder
 - Berufstätigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten
 - Familienstand
 - Kinder die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden
- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Betreuungsmöglichkeiten ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Natur-Kindergartengruppe	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Natur-Kindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Altersgemischte Gruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Krippengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Krippengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ergänzungs- und Randzeitengruppen 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Ergänzungs- und Randzeitengruppen 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.

- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

Während der Ferienzeiten oder bei unüberbrückbaren personellen Engpässen werden die Kinder der Waldgruppe in der Einrichtung Am Busbahnhof 14 b betreut.

Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.11. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt. Der Elternbeirat wird beteiligt.

- (4) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.
- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu drei Tage im Jahr geschlossen werden.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind jeweils zum 15. jeden Monats an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt in dem Monat, in dem das Nutzungsverhältnis gem. § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich für einen vollen Kalendermonat fällig. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge für den Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder **bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:**

Betreuungszeit	Gebühr
5 Stunden 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	145,00 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	174,00 €
7 Stunden 07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	203,00 €
8 Stunden 07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	232,00 €
9 Stunden 07:00 Uhr – 16:00 Uhr	261,00 €

b) für Kinder **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:**

Betreuungszeit	Gebühr
5 Stunden 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	141,50 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	169,80 €
7 Stunden 07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	198,10 €
8 Stunden 07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	226,40 €
9 Stunden 07:00 Uhr – 16:00 Uhr	254,70 €

(2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).

(3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

(1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das

Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 61,00 € und ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Für Kinder in den Krippengruppen ist ein Mittagstisch, unabhängig der Betreuungszeiten, verpflichtend. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 15 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 16. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Das gilt nicht für schulpflichtig werdende Kinder.
- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich mit einer 4-wöchigen Vorlaufzeit zum Beginn des Folgemonats im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (5) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 4 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne

dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.

- (6) Die Gemeinde informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 - 5 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (7) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder sind morgens bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden oder ein Eintrag in der Family-App erfolgen, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.

- (8) Für das tägliche Spielen im Freien benötigen die Kinder zweckmäßige und dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt in den Gruppenräumen sind Hausschuhe o.ä. erforderlich.
- (9) Das Mitbringen von Spielzeug ist nur in Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern möglich. Schmuck, Geld, Elektrogeräte sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.
- (10) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten mitzubringen.
- (11) Für das Frühstück bzw. die Zwischenmahlzeiten sind Aushänge in der Kindertagesstätte und/ oder gruppeninterne Regelungen zu beachten.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (6) Es dürfen in der Kindertageseinrichtung keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer Notfallmedikamente bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Personensorgeberechtigten und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von

Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 16 - Beirat

(1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.

Er besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 17 - Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LD SG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Einwohnermeldeämter
- KiTa Portal Schleswig-Holstein

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben

der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig (z.B. Family-App).

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Westerrönhof vom 01.01.2022 außer Kraft.

Westerrönhof, den 25.09.2024

Gemeinde Westerrönhof

Dr. Norbert Klause
Bürgermeister